

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Nr. 71.

Nach §. 73. i. e. der allgemeinen Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 sind diejenigen Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- oder städtischen Abgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre nach vorgängiger Erinnerung in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, von den bürgerlichen Ehrenrechten, namentlich also von dem Stimmrechte bei der Wahl der Stadtgemeinde-Vertreter und der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern ausgeschlossen.

Da nun das Collegium der Stadtverordneten, aus welchem zu Ende laufenden Jahres das älteste Drittel verfassungsmäßig ausscheidet, so wie nach Befinden in gleicher Weise auch der größere Bürgerausschuß durch neue Wahlen ergänzt werden muß: so bringen wir die erwähnte gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung und fordern diejenigen, welche mit Landes- und städtischen Abgaben auf die angegebene Zeit in Rückstand geblieben sind, auf, die verhangenen Reste ungesäumt und spätestens binnen acht Tagen an die betheiligten Einwohner abzuführen oder gewärtig zu seyn, daß sie bei der bevorstehenden Wahl weder für wahlfähig noch für wählbar geachtet werden.

Chemnitz, am 25. Septbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Nr. 72.

2. Das Gesetz, die Aufhebung des Bier- und Brauwangens betr., vom 27. März 1838, bestimmt §. 4. die Art und Weise der von dem Staate für den Wegfall der Bierzwangsgerechtfame zu gewährenden Entschädigung, läßt aber auch den Brauberechtigten, welche sich mit dieser Entschädigung nicht begnügen wollen, die Bescheinigung des behaupteten größeren Verlustes an ihrem Braurbar, mit Vorbehalt der Gegenbescheinigung für den Staatsfiscus, nach.

Nach §. 9. des angezogenen Gesetzes haben sich die Brauberechtigten binnen Jahresfrist, von Publication desselben an gerechnet, zu erklären, ob sie die §. 4. gedachte Entschädigungssumme annehmen oder die nach unsern Ansichten mit vielen Schwierigkeiten verbundene Bescheinigung führen wollen, indem, wenn diese Erklärung binnen gedachter Frist nicht erfolgt, die erstgedachte Entschädigungsweise für angenommen geachtet wird. Wegen des Seiten der Braugenossenschaft zu fassenden Beschlusses über die zu treffende Wahl gilt die absolute, nach den Antheilen an der Braugerechtigkeit (Brauloosen) zu rechnende Stimmenmehrheit.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich vorläufig, daß wegen der Abstimmung, welche in der fraglichen Beziehung von hiesiger Braugenossenschaft zu bewirken seyn wird, so wie über die Art und Weise derselben weiter von uns das Nöthige verfügt und an jedes einzelne Mitglied der Braugenossenschaft besondere Aufforderung erlassen werden wird.

Chemnitz, den 25. Sept. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Nr. 73.

Aufforderung.

Die Zahl der zum Feilhalten mit Brod an den hiesigen beiden Wochenmarkttagen concessionirten Dorfbäcker ist auf fünf bestimmt worden und es kann, da nur vier Dorfbäcker jetzt bei uns feilhalten, noch eine Concession von uns erteilt werden.